

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der confer GmbH, Bielefeld
Stand 17.08.2021**

1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs.1 BGB. Sie gelten für alle unsere – auch zukünftigen – Bestellungen sowie für alle – auch zukünftigen – mit dem Besteller abgeschlossenen Kaufverträge, bei denen die confer GmbH als Lieferantin fungiert, und sonstigen Vereinbarungen, die mit dem Besteller getroffen werden.

1.2. Die entsprechenden Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen.

1.3. Mit der Erteilung eines Auftrags oder der Entgegennahme einer Leistung erkennt der Besteller an, dass die Geschäftsbedingungen für die gesamten Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller gelten sollen.

1.4. Ein Schweigen unsererseits auf anderslautende Bestimmungen des Bestellers ist nicht als Einverständnis mit dessen Bedingungen anzusehen; deren Geltung wird widersprochen. Jede Abweichung von den Geschäftsbedingungen gilt als Ablehnung des Auftrags, eine dennoch – auch unter Vorbehalt – erfolgte Entgegennahme eines Auftrags gilt als Einverständnis mit den nachfolgenden Geschäftsbedingungen.

1.5. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zur Wirksamkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.

1.6. Abweichend von Ziffer 1.5 sind auch formlos getroffene Vereinbarungen wirksam, wenn sie Individualvereinbarungen gemäß § 305b BGB sind.

1.7. Die folgenden Begriffe sind wie folgt definiert:

„Höhere Gewalt“

bedeutet jedweden Grund, der entweder uns oder dem Besteller die Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Pflichten unmöglich macht und der aus Umständen entsteht, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der jeweiligen Partei liegen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Naturkatastrophen, Handlungen von Regierungen oder von supra-nationalen Institutionen, Ausbrüche von Gewalt, nationale Notstände, terroristische Angriffe, Aufstände, innere Unruhen, Brände, Explosionen oder Überschwemmungen.

„Bestellung“

bedeutet Auftrag des Bestellers für den Kauf bestimmter Waren unter Bezugnahme auf diese Geschäftsbedingungen.

„Leistungsbeschreibung“

bedeutet sämtliche Dokumente, Angebote oder Kostenvoranschläge, die entweder einzeln oder gemeinsam die Anforderungen, Spezifikationen und/oder erwarteten Serviceniveaus von uns darlegen und die entweder von uns ausgegeben wurden, oder ausdrücklich und schriftlich mit uns in Bezug auf die Waren und Dienstleistungen vereinbart und die auf dem Bestellformular referenziert wurden.

„Waren“

sind die bei uns vom Besteller bestellten Wirtschaftsgüter.

„Geschäftsgeheimnisse“

sind Informationen

- a) die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich sind und daher von wirtschaftlichem Wert sind und
- b) der Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber sind und
- c) bei denen ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht, § 2 Nr. 1 GeschGehG.

2. Angebote

2.1 Unsere Angebote verstehen sich in allen Teilen freibleibend.

2.2 An allen dem Besteller im Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form –, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

2.3 Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten für das Vertragsverhältnis die einschlägigen DIN-Normen; insbesondere finden folgende Normen Anwendung: DIN 2088 und 2089 (Blatt ½ für Berechnungen), DIN 2076, 2095 (Drähte) sowie DIN 7168 (Toleranzen von Stanzteile) für Güte und Beschaffenheit.

2.4 Unsere Angebote stehen unter dem Vorbehalt der Absicherung des Geschäfts durch unsere Kreditversicherung. Gewährt die Kreditversicherung keine Absicherung des Geschäfts, behalten wir uns die Änderung des Angebots vor.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Unsere Preise verstehen sich ab Versandstelle des in unserem Auftrage produzierenden oder liefernden Werks ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Die Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.2 Der Besteller ist nicht zum Skontoabzug berechtigt.

3.3 Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Gerät der Besteller in Verzug, werden in Verzugszinsen Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB sowie die Kostenpauschale in Höhe von 40,00 € gem. § 288 Abs. 5 BGB erhoben. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

3.4 Für den Fall, dass unsere Kreditversicherung für das beabsichtigte Geschäft keine Deckung erteilt, gilt die Zahlungsbedingung „gegen Vorkasse“.

3.5 Der Besteller ist nur dann zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts befugt, wenn die gegenseitigen Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis herrühren.

3.6 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die sofortige Zahlung aller fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu verlangen. Ferner sind wir dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen. Dieses Recht wird durch eine Stundung nicht ausgeschlossen.

4. Lieferung und Lieferzeit

4.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Bestellers voraus, dies betrifft insbesondere die Zurverfügungstellung von erforderlichen Plänen, anderen technischen Daten sowie der Lieferbedingungen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt hiervon unberührt.

4.2 Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes. Dies gilt nicht, wenn der Lieferverzug von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

4.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich weiterer Mehraufwendungen in Höhe von 0,5 % des Lieferwerts je angefangenem Monat, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Lieferwerts ersetzt zu verlangen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Mehraufwendungskosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Weitergehende Ansprüche aufgrund des Annahmeverzuges bleiben unberührt.

5. Gefahrübergang

5.1 Die Lieferung und Übergabe erfolgen stets durch Bereitstellung der Ware an der Versandstelle des in unserem Auftrage produzierenden oder liefernden Werks zum vereinbarten Liefertermin. Dies gilt auch, wenn die Ware auf Wunsch des Bestellers versandt wird. Die Gefahr geht dann mit der Übergabe der Ware an die Transportperson auf den Besteller über.

5.2 Die Versendung an den Besteller erfolgt ausschließlich auf dessen Kosten. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden wir die Lieferung durch eine entsprechende Transportversicherung abdecken.

6. Mängelgewährleistung, Regress

6.1 Gewährleistungsrechte stehen dem Besteller nur unter den Voraussetzungen des § 377 HGB zu.

6.2 Eine Garantie wird nicht gewährt.

6.3 Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Gefahrübergang.

6.4 Sollte die Ware trotz aller aufgewendeter Sorgfalt einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Der Besteller ist verpflichtet, uns innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung unberührt.

6.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

6.6 Keine Sachmängel sind

- a) natürlicher Verschleiß;
- b) Beschaffenheiten der Ware oder Schäden an oder durch die Ware, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder

Aufstellung, oder Nichtbeachtung von Einbau- und Behandlungsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung, sowie ungeeignete Betriebsmittel, Inbetriebnahme oder Wartung entstehen;

- c) Beschaffenheiten der Ware oder Schäden am oder durch die Ware, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen;

6.7 Wir haften nicht für Mängel, die auf Eigenschaften der Ware beruhen, die vom Besteller vorgegeben wurden; insbesondere haften wir nicht für Mängel, die auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials der Ware beruhen, sofern und soweit der Besteller die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.

6.8 Weiterhin haften wir nicht für Mängel oder Mangelfolgeschäden, die nicht auf einen Mangel der von uns gelieferten Waren zurückgehen, sondern auf Veränderungen der Ware durch den Kunden oder sonstige Dritte zurückgehen. Schließlich haften wir auch nicht für Mängel oder Mangelfolgeschäden, die darauf beruhen, dass die von uns gelieferte Ware mit Hard- oder Software oder Bauteilen von Drittherstellern verwendet, betrieben oder verbunden wurde.

6.9 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen oder Kulanzregelungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen uns gelten Ziffern 6.1 bis 6.8 entsprechend.

7. Rücktritt

7.1 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir unbeschadet der sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

7.2 Wir sind ohne eine Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt, wenn

- a) der Besteller seine Zahlungen eingestellt hat;
- b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung uns gegenüber gefährdet ist;
- c) der Besteller die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über sein Vermögen beantragt; oder
- d) beim Besteller der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung vorliegt.

7.3 Der Besteller hat uns oder von uns Beauftragten Dritten nach Erklärung des Rücktritts unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu gewähren und diese herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung können wir die unter Eigentumsvorbehalt nach Ziff. 4 stehenden Waren zur Befriedigung unserer fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten.

7.4 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in Ziffer 7 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Ausgleichung des Kaufpreises einschließlich der Nebenkosten (Fracht, Verpackung, Versicherung usw.) vor.

8.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzuverlangen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt jedoch ohne ausdrückliche Erklärung desselben kein Rücktritt vom Vertrag. In der Pfändung der Ware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt; der nach Abzug der angemessenen Verwertungskosten verbleibende Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Bestellers angerechnet.

8.3 Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln. Er hat diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten soweit erforderlich auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

8.4 Der Besteller ist im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zur Verarbeitung der Ware oder zur Verbindung mit anderen Erzeugnissen berechtigt. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. An den dadurch entstehenden Erzeugnissen überträgt der Besteller uns schon jetzt zur Sicherung der in Ziffer 8.1 genannten Ansprüche das Miteigentum. Die Höhe des Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Werts, den die Ware (berechnet nach dem Rechnungsendbetrag einschließlich USt.) und das durch die Verarbeitung oder Verbindung entstandene Erzeugnis zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung haben. Der Besteller hat die in unserem Miteigentum stehenden Erzeugnisse als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren.

8.5 Der Besteller ist berechtigt, die Ware oder sein Erzeugnis zur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen sofortige Bezahlung oder unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern. Der Besteller tritt uns schon jetzt alle ihm daraus zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in voller Höhe, bei Miteigentum entsprechend des Miteigentumsanteils ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung unserer Ansprüche nach Ziffer 8.1. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wurde.

8.6 Ist der Besteller in Zahlungsverzug oder wurde ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt, so hat er auf unser Verlangen hin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware oder Erzeugnisse veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen. Der Besteller hat den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitzuteilen sowie uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen. Zu anderen Verfügungen über die in unserem Vorbehaltseigentum oder Miteigentum stehenden Waren oder Erzeugnisse oder über die an uns abgetretenen Forderungen ist der Besteller nicht berechtigt.

8.7 Der Besteller hat uns unverzüglich über Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der uns ganz oder teilweise gehörenden Waren oder Erzeugnisse bzw. Forderungen zu informieren. Der Besteller trägt alle Kosten, die von uns zur Aufhebung eines solchen Zugriffs Dritter auf das nach Ziffer 8 entstandene Vorbehalts- oder Sicherungseigentum und zu einer Wiederbeschaffung aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

8.8 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so werden wir insoweit Sicherungen nach unserer Wahl freigeben.

9. Unterlagen „Rechte des geistigen Eigentums“

9.1. An allen Zeichnungen, Unterlagen, Muster und sonstigen Informationen, die dem Besteller im Rahmen einer Bestellung von uns überlassen werden, behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind vom Besteller geheim zu halten und dürfen von ihm nicht für vertragsfremde Zwecke verwendet, vervielfältigt, gespeichert, wiederhergestellt oder für Dritte nachgebaut werden.

9.2. Dritten dürfen Informationen der vorgenannten Art nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, dies geschieht mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform oder ist zur Erfüllung des Vertrages zwingend erforderlich. In diesem Fall hat der Besteller den Dritten in gleicher Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten.

9.3. Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten gelten nicht für solche Unterlagen, Erzeugnisse und Informationen,

- a) die allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder werden,
- b) der empfangenden Partei von einem Dritten ohne Beschränkung rechtmäßig bekannt gemacht werden,
- c) die die empfangende Partei nachweislich bereits vor Inkrafttreten des Vertrags besessen oder diese unabhängig entwickelt hat oder
- d) deren Weitergabe oder Veröffentlichung aufgrund gesetzlicher Vorschriften und/oder hoheitlicher Maßnahmen erfolgen muss.

9.4. Nach Abwicklung der Bestellung oder zuvor auf unser Verlangen hin sind die Unterlagen und Informationen gemäß vorstehender Ziffer 9.1 samt allen Abschriften, Vervielfältigungen, Speicherungen und Verkörperungen unverzüglich an uns herauszugeben oder vollständig, endgültig und irreversibel zu vernichten bzw. zu löschen. Wir behalten uns das gewerbliche Schutzrecht an allen, dem Besteller übergebenen Unterlagen vor.

9.5. Die Verschwiegenheitsverpflichtung hat eine Dauer von 10 Jahren nach Beendigung (vollständige Zahlung der Rechnung) der letzten Lieferbeziehung.

10. Reverse Engineering

Der Besteller darf ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung keine Beobachtung, keine Untersuchung, keinen Rückbau oder Test (sog. Reverse Engineering) einer von uns überlassenen Waren vornehmen.

11. Haftung

11.1 Wir haften auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur

- a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- b) bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- c) wegen der Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie;
- d) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; als wesentlich gelten Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf;
- e) aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; oder
- f) aufgrund sonstiger zwingender Haftung.

11.2 Die Haftung auf Schadenersatz gem. Ziffer 11.1 ist bei einfach fahrlässiger Verletzung in Höhe des bei Vertragsschluss vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Dies gilt auch für Schäden, die von unseren Erfüllungsgehilfen einfach fahrlässig verursacht wurden. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden aus Pflichtverletzungen von uns entspricht der Höhe der vom Besteller gezahlten Vergütung.

11.3 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz, in Ziffer 11 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

11.4 Soweit die Haftung auf Schadenersatz uns gegenüber ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist Bielefeld.

12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Bestellungen, Kaufverträge und Vereinbarungen, die gemäß Ziffer 1.1. unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen, wenn der Besteller,

- a) Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder
- b) keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder
- c) nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

12.3 Auf sämtliche Geschäftsbeziehungen mit uns findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendbarkeit des CISG (UN-Kaufrecht) ist ausdrücklich ausgeschlossen.